

Beitragsordnung

Dorauszunft Saulgau e.V.

Stand: 03. Juli 2014

§ 1 Die Beitragsordnung regelt die **Beitragsverpflichtungen** der Mitglieder sowie die Gebühren, die Arbeitsstunden und Umlagen. Sie kann nur von der Zunftversammlung des Vereins geändert werden (§7 der Satzung).

§ 2 Die Zunftversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr der Neuaufnahmen. Die festgesetzten Beträge werden jeweils vom 1. Quartal des Zunftjahres (am 1. Werktag des Monats Mai) erhoben. Durch Beschluss der Zunftversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Der **jährliche Mitgliedsbeitrag** beträgt:

Erwachsene ab 18 Jahren	€ 20,00
Familienbeitrag	
• Ehepaar/Lebensgemeinschaft mit mind. 1 Kind	€ 50,00
• Alleinerziehende oder ein Elternteil mit mind. 1 Kind	€ 30,00
Alle weiteren Kinder sind beitragsfrei	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (ohne Mitgliedschaft eines Elternteils)	€ 20,00

Auf Antrag können die Beiträge von der Vorstandschaft ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Das Mitglied erhält eine Beitragsquittung.
Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von € 5,00 pro Mahnung erhoben.

§ 4 **Aufnahmegebühr** € 50,00

Kinder und Jugendliche, die im Familienbeitrag erfasst werden, bezahlen nur die reinen Unkosten. Die Aufnahmegebühr umfasst die Verwaltungskosten, die Kosten für das erste Wappen mit Spange bzw. die Kosten für die erste Plakette mit Mitgliedsnummer, sowie die „Häsabnahme“.

Alle Neuaufnahmen sind zur Abnahme von 10 Pins verpflichtet.

Die Beitragsgebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 **Arbeitsstunden**

Neumitglieder ab 16 Jahren sind verpflichtet, in den ersten drei Jahren ihrer Mitgliedschaft insgesamt 15 Arbeitsstunden im Rahmen der offiziellen Zunftveranstaltungen für die Dorauszunft zu erbringen.

§ 6 Das **Vereinskonto** (für Mitgliedsbeiträge) ist bei der ...

Volksbank Bad Saulgau eG
IBAN DE34 6509 3020 0365 7460 02
BIC GENODES1SLG

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

- § 7** Gemäß § 9 der Satzung ist der **freiwillige Austritt** nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Zunftmeister gegenüber schriftlich zu erklären. Der fällige Jahresbeitrag ist noch voll zu bezahlen. Ausnahmen hiervon kann der Zunftrat in besonderen Fällen genehmigen.
- § 8** Die **Beitragsordnung** tritt nach Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Zunftversammlung vom 03. Juli 2014, durch Beschluss der Zunfratsversammlung in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Beitragsordnungen.